LIV.

Von der Würkung einer päbstlichen Dispensation, um einen Ordens *Professum* zum Besitz einer weltgeistlichen Pfründe zu befähigen.

Conf. Concord. nation. german. §. de cæteris. kaiserl. Wahl-Kapitulation Art. 14. §. 1. 2. 3.

Der päbstliche Stuhl darf nichts unternehmen, oder erlauben, was ihm nicht in den Concordaten der deutschen Nation ausdrücklich vorbehalten worden, wenn dadurch das Recht eines Dritten verlezt, oder gekränket wird. — Geschieht dieses, so ist dessen Unternehmen oder Erlaubniß von selbst nichtig, sohin ausser allen Würkung. —

In vorliegendem Falle leidet der weltliche Collator Fhr v. B., und in gewissem Betracht unser Landesfürst durch die erteilte päbstliche Dispensation; der Collator, weil er behindert wird, das ipso jure erledigte Beneficium einem anderen zu conferiren, folglich dessen unstreitige Befügnis bis auf die Lebenszeit des Ordensgeistlichen eingeschränkt wird; der Landesfürst aber propter jus circa sacra, kraft wessen er nicht

zu

zu dulden braucht, daß die Benefizien ausser Landes von Ordensgeistlichen, die an sich selbst dazu unfähig sind, benutzet werden.

Nun hat der Pabst selbst in den Concordaten der deutschen Nation versprochen: quod *ultra reservationes ipsi concessas & indultas* per quamcunque aliam reservationem, gratiam, exspectativam aut *quamcunque aliam dispositionem sub quacunque verborum forma* per se, aut authoritate sua factam vel faciendam non impedire vellet, quominus de aliis beneficiis vacantibus *libere disponatur per eos, ad quos collatio, provisio, præsentatio pertinebit* — *Concord. nat. germ.* §. *de cæteris.*

Gehöret nun die befragte Pfründe nicht unter jene, welche dem römischen Stuhl vorbehalten worden, hat sich auch der Pabst nirgends vorbehalten, Ordensgeistliche in Beibehaltung weltgeistlicher Pfründen zum Nachteil der Collatoren dispensiren zu wollen, ist hingegen das jus conferendi dem Lehngut Millendorf eigen, wessen unstreitiger Lehnsträger der Fhr von B. ist, so wird die Folge unwiderstehlich, daß die päbstliche Dispensation wider die concordata nationis germanicæ anlaufe, mithin ganz nichtig und unwürksam seye.

Von

Von dergleichen unförmlichen Dispensationen redet die kaiserliche Wahl-Capitulation *Art.* 14. §. 1. 2. & 3. in folgenden Ausdrücken:

„ Wir sollen und wollen auch beim H. Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom unser „ bestes Vermögen anwenden, daß vor demselben, gleichwie wir ohnehin des Vertrauens „ sind, die Concordata principum — hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, auch dagegen durch unförmliche Dispensation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden „ und Officien, welche sonst per obitum ad „ curiam romanam nicht devolviret werden, „ sondern jederzeit, ungeachtet in welchem „ Monat sie auch ledig und vacirend wurden, „ denen Erz- und Bischöfen, auch Kapitulen „ und anderen Collatoren heimfallen, in keine „ Weise gehandelt werden mögte. " —

Vid. Pütter in instit. jur. publ. germ. lib. XI. *Cap.* 1. §. 416. *lit. E.*

Man wende hier nicht ein, daß der Pabst durch die befragte Dispensation eben keine neue Concession unternommen, sondern nur behindert habe, daß das Beneficium einsweilen vacire, denn dieses lauft auf das nemliche heraus, da die dem Ihr von B. unstreitig zugestandene Col-

la-

lation des per professionem erledigten Beneficii behindert wurde, welches in effectu eine neue Collation ware, worauf die Lehre des *Schmidt in instit. jur. ecclæs. Cap.* 1. *sect.* 3. *art.* 2. §. 62 ganz passend ist, quid enim interest — heißt es dort — an pontifex tertio cuidam concedat, *an illi ipsi, qui jam ante possedit, relinquat?* Clausula illa *suspenso vacationis Effectu*, quam de stylo recentiori indulto adponunt, cum derogari concordatis passim non quæat, itidem non obstabit.

Ich sehe also nicht, wie der Pabst untergebentlich seine gegebene Dispensation rechtfertigen, und mit seinem in concordatis gethanen Versprechen verpaaren könne. Es ist gar zu einleuchtend, daß die Dispensation eine concordatwidrige Handlung seye, welche vermög obiger Wahl-Capitulation nicht übersehen, oder gelitten werden darf.

Diese Grundsätze sind auch in vorgemeldeter Streitsache beim Oberappell. Gericht festgestellt worden.

LV.